



HESSISCHER LANDTAG

06. 06. 2019

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 23.04.2019

Behindertenbeauftragte

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage sind der Hessische Landkreistag und der Hessische Städtetag beteiligt worden. Danach werden die Interessen von Menschen mit Behinderungen in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten wie nachstehend wahrgenommen:

In 19 von 21 Landkreisen ist eine Interessenwahrung von Menschen mit Behinderungen durch eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten (nachstehend „beauftragte Person“ genannt) oder einen Beirat bzw. vergleichbares Gremium sichergestellt. Eine beauftragte Person wurde in 13 Landkreisen bestellt oder berufen. In sieben Landkreisen wurde ein Beirat oder ähnliches Gremium (im Landkreis Gießen zusätzlich zu der beauftragten Person) eingerichtet. Im Landkreis Offenbach und im Rheingau-Taunus-Kreis gibt es weder eine beauftragte Person noch einen Beirat oder ein ähnliches Gremium.

Von den fünf kreisfreien Städten sind in drei Städten beauftragte Personen tätig, in zwei Städten (Kassel und Wiesbaden) ist ein Behindertenbeirat oder vergleichbares Gremium eingerichtet. In den sieben Sonderstatusstädten sind in einer Stadt (Marburg) ein Behindertenbeirat tätig, ansonsten beauftragte Personen bestellt oder berufen.

Die Beantwortung der Fragen beziehen sich auf die bestellten oder berufenen beauftragten Personen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte haben Behindertenbeauftragte?

Frage 2. In welchem zeitlichen Umfang sind die hauptamtlichen Behindertenbeauftragten tätig? Bitte nach 1. aufschlüsseln

Frage 3. Wie viele Behindertenbeauftragte sind in welchem zeitlichen Umfang ehrenamtlich tätig? Bitte nach 1. aufschlüsseln.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:
Der nachstehenden Auflistung, getrennt nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten, ist die Amtsausübung der beauftragten Personen im Haupt- oder Ehrenamt zu entnehmen.

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, in welchem zeitlichen Umfang die Tätigkeiten der beauftragten Personen wahrgenommen werden.

Hauptamtlich tätige beauftragte Personen in den Landkreisen:

- Lahn-Dill,
- Gießen,
- Waldeck-Frankenberg,
- Kassel,
- Vogelsberg,
- Bergstraße,
- Fulda,
- Darmstadt-Dieburg.

Ehrenamtlich tätige beauftragte Personen in den Landkreisen:

- Odenwald,
- Schwalm-Eder,
- Main-Taunus,
- Werra-Meißner,
- Hochtaunus.

Hauptamtlich tätige beauftragte Personen in den kreisfreien Städten:

- Darmstadt,
- Frankfurt,
- Offenbach.

Hauptamtlich tätige beauftragte Personen in den Sonderstatusstädten:

- Bad Homburg,
- Fulda,
- Gießen,
- Wetzlar.

Ehrenamtlich tätige beauftragte Personen in den Sonderstatusstädten:

- Hanau,
- Rüsselsheim.

Frage 4. In welcher Weise sind welche Behindertenbeauftragte an die Verwaltung nach 1. angebunden?

Frage 5. Gibt es Behindertenbeauftragte nach 1., die außerhalb der Verwaltungen angebunden sind? Wenn ja, bitte detailliert darstellen.

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Die Antworten werden getrennt nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten dargestellt.

Darüber in welcher detaillierten Form diese Anbindung erfolgt, liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

Landkreise:

In zehn Landkreisen besteht eine interne Anbindung an die Verwaltung, drei beauftragte Personen sind extern angebunden.

Interne Anbindung an die Verwaltung:

- Main-Taunus,
- Lahn-Dill,
- Gießen,
- Kassel,
- Vogelsberg,
- Bergstraße,
- Werra-Meißner,
- Hochtaunus,
- Fulda,
- Darmstadt-Dieburg.

Externe Anbindung:

- Odenwald,
- Schwalm-Eder,
- Waldeck-Frankenberg.

Kreisfreie Städte:

In den Städten Frankfurt und Offenbach ist die beauftragte Person intern an die Verwaltung angebunden, in Darmstadt extern.

Sonderstatusstädte:

In den sechs Sonderstatusstädten mit beauftragten Personen besteht eine interne Verwaltungsanbindung.

Frage 6. Auf welcher vertraglichen Basis (Dienstanweisungen, kommunale Regelungen) ist die Tätigkeit der Behindertenbeauftragten nach 1. geregelt?

In den Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten wird die Tätigkeit in 15 Fällen auf vertraglicher Basis geregelt, wobei dies überwiegend (in 9 Fällen) durch Dienstanweisungen erfolgt. Regelungen in Satzungen bestehen in den Landkreisen Odenwald und Schwalm-Eder sowie in der Sonderstatusstadt Fulda. Im Hochtaunuskreis bestehen andere kommunale Regelungen, ebenso wie in der kreisfreien Stadt Darmstadt und den Sonderstatusstädten Bad Homburg, Hanau und Rüsselsheim. In den Landkreisen Main-Taunus, Vogelsberg, Bergstraße, Werra-Meißner und Fulda bestehen keine vertraglichen Regelungen.

Übersicht Dienstanweisungen:

Landkreise:

- Lahn-Dill,
- Gießen,
- Waldeck-Frankenberg,
- Kassel,
- Darmstadt-Dieburg.

Städte:

- Frankfurt,
- Offenbach,
- Gießen,
- Wetzlar.

Wiesbaden, 27. Mai 2019

Kai Klose